

Fernwärme-Forschungsinstitut  
in Hannover e.V.  
Max-von-Laue-Str. 23  
DE 30966 Hemmingen

Tel. 0511 94370 - 0  
Fax 0511 94370 - 70  
E-Mail [info@fernwaerme.de](mailto:info@fernwaerme.de)  
Internet [www.fernwaerme.de](http://www.fernwaerme.de)

# Satzung

**in der zuletzt genehmigten Fassung vom 7. November 2012**

## SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung wegen Satzungsänderung am 03.11.2010 genehmigten 4. Fassung:

### - § 1 -

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Fernwärme-Forschungsinstitut in Hannover e.V.“. Im Folgenden wird der Verein als „FFI“ bezeichnet.

(2)

Sitz des FFI ist 30966 Hemmingen. Vereinsregistereintrag: VR 4696 Amtsgericht Hannover.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### - § 2 -

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des FFI ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Fernwärmetechnik, des Leitungs- und Tiefbaus und den damit in Zusammenhang stehenden Techniken. Der Zweck wird vor allem durch wissenschaftliche Untersuchungen und Klärung von Fragen und Erscheinungen, die bei den relevanten Anlagen auftreten, sowie durch die Beurteilung von fernwärmetechnischen Anlagen und Bauteilen anhand ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse verwirklicht, und zwar im Wege eigener Tätigkeit und bzw. oder durch Beauftragung Dritter. Die Verwaltung ist mit möglichst geringem Aufwand zu führen.

(2)

Alle im Sinne des FFI-Zweckes brauchbaren Arbeitsergebnisse sind in geeigneter Weise, z. B. durch Veröffentlichungen, Mitteilungen, Veranstaltungen oder Tagungen, bekannt zu machen und zu verbreiten, soweit sie den in Einzelfällen gesetzlich begründeten Interessen Dritter nicht entgegensteht. Das FFI pflegt Kontakte zu Hochschulen, einschließlich Beteiligung an fachbezogenen Lehrveranstaltungen.

(3)

Das FFI dient gemeinnützigen Zwecken (§ 51 ff. der Abgabenordnung). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Gewinnerorientierte Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel des FFI einschließlich der Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die in Absatz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Anteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des FFI, noch irgendwelche Erstattungen bei ihrem Ausscheiden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem FFI-Zweck fremd sind, oder in anderer Weise unzulässig begünstigt werden. Das gesamte Vermögen des FFI ist bei Auflösung des FFI oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke gebunden (§ 11).

(4)

Der Nachweis zu Absatz 1 bis 3 ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des FFI sicherzustellen.

(5)

Das FFI ist berechtigt zum sicheren Erhalt der Gemeinnützigkeit für den gewerblichen Bereich (Prüfaufgaben etc.) eine GmbH zu gründen.

### - § 3 -

#### Mitgliedschaft

(1)

Das FFI hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

(2)

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) rechtsfähige in- und ausländische Unternehmen, die an der Förderung des Vereinszweckes (nach § 2 Abs. 1) interessiert sind,
- b) rechtsfähige Verbände und Vereinigungen,
- c) Repräsentanten von Behörden, Instituten und Verbänden,
- d) in- und ausländische anerkannte Fachleute im Sinne des Vereinszweckes (nach § 2 Abs. 1).

(3)

Außerordentliche Mitglieder können werden

a) Repräsentanten von Behörden, Instituten und Verbänden,

b) in- und ausländische anerkannte Fachleute im Sinne des Vereinszweckes (nach § 2 Abs. 1).

(4)

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, auf deren Mitarbeit er im FFI besonderen Wert legt, als beitragsfreie außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufnehmen.

(5)

Mitglieder, die sich im Bereich des Vereinszweckes ausschließlich oder überwiegend mit der Herstellung von Anlagen und Bauteilen befassen (Unternehmen) oder solche Unternehmen zu Mitgliedern haben (Verbände und Vereinigungen), gehören zur Mitgliedergruppe „Hersteller“ H.

Mitglieder, die sich im Bereich des Vereinszweckes (nach § 2 Abs. 1) ausschließlich oder überwiegend als Betreiber von Versorgungsnetzen und –anlagen betätigen (Unternehmen), gehören zur Mitgliedergruppe „Betreiber“ B.

Der Vorstand bestimmt in Zweifelsfällen, zu welcher Mitgliedergruppe ein ordentliches Mitglied gehört.

- § 4 -

## Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr beträgt bei ordentlichen Mitgliedern

a) Betreiber

Bis 50 GWh Wärmeabsatz p.a. 1.000,00 EUR

Über 50 bis 500 GWh Wärmeabsatz p.a. 2.300,00 EUR

Über 500 GWh Wärmeabsatz p.a. 3.500,00 EUR

b) Hersteller

Bis 10 Mitarbeiter 1.000,00 EUR

Über 10 bis 100 Mitarbeiter 2.300,00 EUR

Über 100 Mitarbeiter 3.500,00 EUR

Bei außerordentlichen Mitgliedern 100,00 EUR

Für die Folgezeit werden die Beiträge durch die Mitgliederversammlung erforderlichenfalls geändert.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 1 gilt als Mindestbeitrag.

(3)

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

(4)

Der Vorstand kann wechselseitig beitragsfreie Partnerschaften mit Verbänden, Instituten und Vereinigungen eingehen.

#### - § 5 -

### Besondere Rechte der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, aus ihrer Sicht relevante Forschungsthemen ins FFI einzubringen. Das FFI wird diese Themen, soweit möglich, in die laufenden Forschungsaktivitäten einbinden und ggfs. die erforderlichen Forschungsmittel für die Bearbeitung einwerben.

(2)

Die Mitglieder können unentgeltlich an Veranstaltungen des FFI teilnehmen und die FFI-Mitteilungen beziehen.

#### - § 6 -

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, wenn nicht im Falle des § 3 Absatz 3 Buchstabe a) ein anderer Repräsentant an seiner Stelle entsandt wird,

- c) durch Auflösung oder Erlöschen eines ordentlichen Mitglieds, wenn keine Rechtsfolge eintritt,
- d) durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere wegen mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

- § 7 -

Organe

Organe des FFI sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

- § 8 -

Mitgliederversammlung

(1)

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, auf der ein Voranschlag bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr einzubringen und zur Abstimmung zu stellen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand es für angebracht hält.

(2)

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung durch einen Brief ein. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes ergänzt werden; der Vorstand ist zu einer Ergänzung der Tagesordnung verpflichtet, wenn ein Mitglied sie bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. Über Anträge, die nicht in dieser Weise auf die Tagesordnung gebracht sind, kann verhandelt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird; eine sofortige Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; bei vorübergehende Verhinderung oder Abwesenheit des Stellvertreters obliegt die Leitung dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(4)

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Geschäftsführung des FFI auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Voranschlages bzw. Wirtschaftsplanes für die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4),
- e) Wahl zweier Mitglieder oder Mitgliedsvertreter, die nicht dem Vorstand angehören; zu Rechnungsprüfern,
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des FFI,
- k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch kann niemand mehr als vier Mitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder als Bevollmächtigter vertreten; die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

(6)

Über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des FFI kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit in diesem Sinne nicht gegeben, so kann durch Beschluss der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder durch sofortigen Vorstandsbeschluss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der die nicht anwesenden und auch nicht vertretenen Mitglieder schriftlich einzuladen sind. In der neuen Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(7)

Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 1 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen außerdem der Zustimmung jeder der beiden Mitgliedergruppen (§ 3 Absatz 5), die mit der Mehrheit der gültigen Stimmen festgestellt wird.

(8)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9)

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

- § 9 -

Vorstand

(1)

Der Vorstand des FFI besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2)

Der Vorstand vertritt das FFI gemäß § 26 Absatz 2 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.



(3)

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der drittnächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung sind zulässig; in diesen Fällen wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit bestellt. Dasselbe gilt im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes. Im Vakanzfall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Neubestellung einzuberufen, wenn nicht die ordentliche Mitgliederversammlung in den nächsten drei Monaten stattfindet.

(4)

Den Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes. Erhält der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung, so ist in erneuter Abstimmung von zwei Kandidaten, von denen jede Mitgliedergruppe einen benennt, derjenige zum Vorsitzenden gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5)

Aufgrund eines Vorschlages des amtierenden Vorstandes oder aufgrund von Vorschlägen der Mitgliedergruppen werden je zwei Vorstandsmitglieder für die Hersteller bzw. Betreiber durch die Mitgliederversammlung bestellt. Sofern aus der Mitgliederversammlung explizit gewünscht, werden diese Vorschläge in getrennten Abstimmungen der Gruppen in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 5 beschlossen.

Stellt die Mitgliedergruppe H den Vorsitzenden, wird der stellvertretende Vorsitzende aus den von der Mitgliedergruppe B gestellten Vorstandsmitgliedern gewählt.

Stellt die Mitgliedergruppe B den Vorsitzenden, wird der stellvertretende Vorsitzende aus den von der Mitgliedergruppe H gestellten Vorstandsmitgliedern gewählt.

(6)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7)

Der Vorstand ist vorbehaltlich des Absatzes 8 für alle Angelegenheiten des FFI zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung der Geschäfte des FFI. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Vorstand gemäß § 30 BGB einen oder mehrere besondere Vertreter berufen.

Falls erforderlich, entscheidet der Vorstand in Fällen des § 5 Absatz 1 über die Reihenfolge der Erledigung von Anträgen. Der Vorstand sorgt dafür, dass die fachliche Arbeit des FFI nicht von subjektiven Drittinteressen beeinflusst wird.

(8)

Beschlüsse des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind, müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgetragen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung so dringlich ist, dass sie nicht bis zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung verschoben werden kann und der Vorstand dies durch Beschluss feststellt.

(9)

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für Vorschläge im Sinne des § 8 Absatz 4 Buchstabe b) und c) sowie für Beschlüsse gemäß § 9 Absatz 6 und § 10 Absätze 2 und 4 sind die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(10)

Für den Fall, dass das FFI für den Erhalt der Gemeinnützigkeit eine GmbH gründet, erfolgt die Vertretung des FFI in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand.

## - § 10 -

### Beirat

(1)

Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und sonstigen die Arbeit des FFI betreffenden Fragen.

(2)

Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Beiratsmitgliedern, die für die Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand berufen werden. In der Regel rekrutiert sich der Beirat aus den FFI-Mitgliedern gemäß § 3.

(3)

Der Vorstand wählt den Beiratsvorsitzenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4)

Die Tätigkeit des Beirates vollzieht sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

## - § 11 -

### Auflösung

(1)

Bei Auflösung des FFI ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Das Vermögen darf ausschließlich zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 55 der Abgabenordnung). Dabei ist in erster Linie die Übertragung des Vermögens auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke in Betracht zu ziehen. Dabei soll nach Möglichkeit der Zweck des FFI (§ 2) berücksichtigt werden. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

(2)

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn durch Satzungsänderung der in § 2 Absatz 1 bezeichnete Zweck wegfällt, ohne dass das FFI weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.